

05.0724.02

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission
des Grossen Rates

zum

**Ratschlag betreffend Gewährung eines Baukredits für die
Errichtung des Neubaus des Universitätskinderspitals
beider Basel (UKBB)**
(Partnerschaftliches Geschäft)

sowie zum

**Ratschlag betreffend Übertragung einer Staatsliegenschaft
vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)**

vom 21. September 2005/050724

sowie

Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission
des Grossen Rates

vom 16. September 2005

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am
23.09.2005

1. Ausgangslage

Im November 2002 stimmten der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gleich lautenden Vorlagen zum Ausarbeiten eines Vorprojektes für den Neubau des Universitätskinderspitals beider Basel an der Schanzenstrasse zu.

In einem mehrstufigen Wettbewerbsverfahren wurde bis Mai 2004 ein Vorprojekt erstellt, welches die Grundlage für den vorliegenden Ratschlag bildet. Dieser wurde im Mai 2005 von den Regierungen der beiden Kantone verabschiedet und an die Kantonsparlamente weitergeleitet. Es handelt sich um gleich lautende Vorlagen betreffend die Gewährung eines Baukredits für den Neubau, welche als partnerschaftliche Vorlagen zu behandeln sind, und um eine Vorlage im Kanton Basel-Stadt, welche die Übertragung einer Staatsliegenschaft (eines Teils des ehemaligen Frauenspitals) vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen regelt.

2. Vorgehen der Kommissionen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. Juni 2005 das Geschäft 05.0724.01 an die Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) überwiesen. Noch vor der offiziellen Überweisung hatten sich die Gesundheits- und Sozialkommission und die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) des Grossen Rates in einer gemeinsamen Sitzung am 25. Mai 2005 über die Vorlage orientieren lassen. Anwesend an dieser Sitzung waren Regierungsrätin Barbara Schneider, Regierungsrat Carlo Conti, Bruno Chiavi (BD, Leiter Hauptabteilung Hochbau), Thomas Blanckarts (BD, Leiter Gesundheitsbauten) und Patrizio Agnetti (GD, Akademischer Mitarbeiter Planung).

Die GSK hat die sie betreffenden Aspekte in einer weiteren Sitzung am 20. Juni 2005 beraten. An der Sitzung nahmen Regierungsrat Carlo Conti, Thomas Blanckarts und Patrizio Agnetti teil.

Die BRK hat ihr Vorgehen im Mitbericht beschrieben.

3. Interkantonale Koordination

Beim Baukredit handelt es sich um ein sehr komplexes partnerschaftliches Geschäft. Es waren in beiden Halbkantonen jeweils zwei Departemente, respektive Direktionen, und jeweils zwei Parlamentskommissionen an den Beratungen beteiligt.

Am 20. Juni 2005 fand im Regierungsgebäude in Liestal eine Sitzung der Kommissionspräsidenten statt, welche zum Ziel hatte, die Beratung des Geschäftes zwischen den Kommissionen zu koordinieren und ein Verfahren zum Bereinigen allfälliger Differenzen festzuhalten. An dieser Sitzung nahmen teil: Peter Holinger, Präsident der Bau- und Planungskommission BL; Rita Bachmann, Präsidentin der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission BL; Philippe Macherel, Präsident der GSK BS (auch in Vertretung von Andreas Albrecht, Präsident der BRK BS); Walter Mundschin, Landschreiber BL und Thomas Dähler, Leiter Parlamentsdienste BS.

Es wurde an dieser Sitzung festgehalten, dass die Vorlage in beiden Kantonsparlamenten in der Oktobersitzung behandelt werden sollte. Dies hatte zu Folge, dass beide federführenden Kommissionen ihre Berichte im September an die jeweiligen Ratsdienste überweisen müssten.

Damit dieser ehrgeizige Zeitplan eingehalten werden konnte, wurde ein Verfahren für die Behandlung etwaiger Differenzen vereinbart: In einer ersten Stufe sind die Präsidenten der betroffenen Kommissionen gehalten, die Differenzen zu besprechen und zu bereinigen. Nach erfolglosem Bereinigungsversuch würden die betroffenen Kommissionen in einer zweiten Stufe gemeinsam tagen. Sollte dies ohne Erfolg bleiben, würden in einer dritten Stufe vierköpfige Delegationen aller vier Kommissionen in gemeinsamer Sitzung versuchen, die Differenzen auszuräumen.

4. Erwägungen der Gesundheits- und Sozialkommission

Die Kommission hat mit Freude das ausgezeichnet gelungene Projekt beraten. Sie spricht den beteiligten Verwaltungsstellen ihre Anerkennung für die Vorlage aus, welche kaum Fragen offen liess. Desgleichen anerkennt sie die Arbeit, welche von beiden Kantonsregierungen geleistet worden ist, um den Neubau des Universitätskinderspitals auf eine solide Basis zu stellen.

Vorgeschichte, Abklärungen und Erwägungen, die zur Ausgestaltung des aktuellen definitiven Projektes führen, sind im vorliegenden Ratschlag 05.0724.01, im Ratschlag 9164 vom Mai 2002 zum Projektierungskredit für den Neubau des UKBB und in verschiedenen Berichten und Zwischenberichten zur regionalen Spitalplanung ausführlich dargestellt. In der Folge wird daher nur auf einige Punkte eingegangen, welche in der Kommissionsberatung zu Fragen Anlass gegeben haben.

4.1. Bettenzahl

Die Planung, basierend auf dem „Szenario Moderate Entwicklung“ der Vorprojektphase, geht von einer notwendigen Bettenkapazität - bei Verzicht auf die Rehabilitation - von insgesamt 116 Betten aus:

116 stationäre Betten, davon
 84 Betten Pflegestation
 16 Betten Intensivstation
 16 Betten Neonatologie

Die Neonatologie-Station wurde zusammen mit der Sanierung des Klinikums 1 West des Universitätsspitals Basel (USB) bereits erstellt und ist seit April 2003 in Betrieb. Die 16 Betten der Neonatologie sind somit nicht im Raumprogramm des Neubaus zu berücksichtigen.

In den Jahren 2002 bis 2004 betrug im UKBB die durchschnittliche Bettenauslastung ohne Berücksichtigung der Rehabilitation 85%. Dieser Wert ist für ein Kinderspital besonders hoch, da es für ein Kinderspital aus folgenden Gründen schwierig ist, eine ähnlich hohe durchschnittliche Bettenauslastung wie ein Erwachsenenspital erzielen zu können:

Die Belegung kann über die Wochenenden bis gegen 50% sinken. Dies bedeutet, dass während der Woche ein Belegungsgrad von knapp 90% vorliegen muss, um durchschnittlich etwa 75% zu erreichen.

Viele Aufenthalte von Kindern sind nur zu bestimmten Zeiten, besonders während der Schulferien, möglich. Dies bedingt, dass für solche Spitzen eine Platzreserve vorhanden sein muss.

Der Trend zu kürzeren Spitalaufenthalten wirkt sich negativ auf die Bettenauslastung aus.

Verglichen mit der aktuellen Situation (129 Betten, 85% Auslastung in den Jahren 2002 bis 2004, total 38'600 Pflegetage) lassen sich mit 116 Betten bei 85% Auslastung noch 35'800 Pflegetage erbringen, gut 7% weniger. Diese leichte Unterversorgung ist aus heutiger Sicht akzeptabel, da noch gewisse Entwicklungen (Demographie und Verlagerung in die teilstationäre und ambulante Versorgung) zu erwarten sind, welche den Bettenbedarf langfristig senken werden. Sollte dies nicht eintreffen, wäre eine Erweiterung des Gebäudes mit einem zusätzlichen Geschoss möglich. Diese Option wurde im statischen Konzept berücksichtigt

Die aktuelle Entwicklung fordert jedoch eindeutig eine Orientierung der Bauplanung am „Szenario Moderate Entwicklung“. Eine stationäre Versorgung am UKBB mit weniger als 116 Betten insgesamt (100 Betten im Neubau) hätte gewichtige nachteilige Konsequenzen:

Die jährlich wiederkehrenden, saisonal bedingten Häufungen von stationären Behandlungen an akuten Infektionen (Brechdurchfall, Atemwegsinfektionen, Grippe) erkrankter Säuglinge und Kleinkinder würden zu grösseren Engpässen in der Versorgung führen.

Die Möglichkeit des Rooming-in (Übernachtung eines Elternteils im Spital beim kranken Kind) würde wegen Überbelegung massiv beeinträchtigt.

Als Folge von Überbelegungen würden erheblich weniger ausserkantonale Patientinnen und Patienten behandelt. Dies führte zu einer entsprechenden Verteuerung der medizinischen Versorgung von Kindern aus den Trägerkantonen, und die für ein universitäres Zentrum anzustrebende und notwendige Erweiterung des Einzugsgebietes würde verunmöglicht.

4.2. Synergien

Aufgrund der Zusammenlegung der beiden Standorte Römergasse und Bruderholz an der Schanzenstrasse können die Pflegestationen betrieblich optimiert und wegen der Reduktion von 129 auf 100 Pflegebetten einzelne Stationen aufgehoben werden. Im Weiteren kann eine Notfallstation mit 24-Stunden-Betrieb aufgehoben werden. Dies führt zu einem Minderbedarf an Stellen im ärztlichen und pflegerischen Bereich. Geschätzt wird, dass 14 Ärztestellen und 42 Pflegedienststellen aufgehoben werden können. Weitere 10 Stellen werden im Infrastrukturbereich wegfallen. Insgesamt kommt es in Folge der Zusammenführung beider Standorte zu einer Reduktion um 66 Stellen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass je nach der Entwicklung der teilstationären und ambulanten Behandlungen während der Bauzeit in diesen Bereichen neue Stellen nötig werden könnten.

Die räumliche Nähe zum Universitätsspital Basel (USB) ermöglicht viele Synergien. Raumwirksame Kooperationen sind insbesondere auf folgenden Gebieten möglich: Labor, Radiologie, Therapien, Verpflegung von Patienten und Patientinnen sowie des Personals, Sterilisation, Apotheke und Medikamentenversorgung, Wäscheversorgung und –entsorgung, Materialversorgung, Abfallbewirtschaftung, Post, Fotolabor, Druckerei und anderes. Das USB kann weitestgehend die notwendigen Betriebsräumlichkeiten zur Verfügung stellen, da die entsprechenden Einrichtungen für eine Bettenzahl des USB ausgelegt worden waren, die bereits seit längerer Zeit nicht mehr betrieben wird.

Einzig für eine Erweiterung des Labors muss im Neubau Raum eingeplant werden. Dieses wird durch das USB betrieben werden, wobei noch zu bestimmen ist, welche Untersuchungen in den Räumen des UKBB durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im UKBB infolge der Kooperation mit dem USB 41 Stellen in den genannten Betriebsteilen abgebaut werden. Die Kooperationsleistungen des USB hingegen werden Bedarf nach etwa 20 neuen Stellen schaffen.

Der Stellenabbau im UKBB soll während der Zeit des Neubaus über die natürliche Fluktuation erfolgen. Im Weiteren wird darauf geachtet werden, dass die im USB neu zu schaffenden Stellen vorzugsweise mit Personal aus dem UKBB besetzt werden.

5. Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission

Die Bau- und Raumplanungskommission des Grossen Rates hat die baulichen Aspekte des Ratschlags geprüft und einen Mitbericht verfasst, welcher dem Bericht der GSK als Anhang beigefügt ist.

Im Verlauf der Beratung wurde mit der Bau- und Planungskommission des Landrats Kontakt hergestellt, nachdem diese zwei Anträge zur Ergänzung des Beschlusses betreffend den Baukredit vorgebracht hatte. Die BRK unterstützt die Anträge der basellandschaftlichen Kommission. Sie leitet in ihrem Mitbericht im Übrigen den dringenden Wunsch weiter, dass der Neubau des UKBB nicht einem Generalunternehmen übertragen werde, sondern dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die einzelnen Baugeschäfte selbst vergäben.

6. Schlussbemerkung und Antrag an den Grossen Rat

Die GSK hat diesen Bericht und den nachfolgenden Antrag an ihrer Sitzung vom 21. September 2005 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt

Die GSK beantragt dem Grossen Rat, dem nachstehenden Beschlussantrag zuzustimmen

21. September 2005

Gesundheits- und Sozialkommission

Der Präsident



Philippe Macherel

Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission

zum Ratschlag 05.0724.01 betreffend Gewährung eines Baukredites für die Errichtung des Neubaus des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) sowie der Übertragung einer Staatsliegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

1. Vorgehen

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) liess sich im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit der federführenden Gesundheits- und Sozialkommission ausführlich über den vorliegenden Ratschlag informieren. Sie beriet dieses Geschäft anschliessend an zwei weiteren Sitzungen. Eine ständige Subkommission der BRK unterzog sodann die im Ratschlag enthaltenen Baukostenangaben und andere Einzelheiten einer näheren Prüfung; dieser Subkommission gehören an: Herr Markus G. Ritter, Frau Angelika E. Zanolari und Herr Talha Ugur Camlibel.

2. Beurteilung des Bauprojekts

Die BRK ist einstimmig der Ansicht, dass das vorliegende Bauprojekt sowohl in städtebaulicher als auch in gestalterischer Hinsicht ausgezeichnet gelungen ist. Den im Ratschlag enthaltenen Ausführungen zur baulichen Gestaltung ist insofern nichts hinzuzufügen.

3. Veranschlagte Baukosten

Es wäre illusorisch zu erwarten, dass die für den Neubau eines Universitätsspitals veranschlagten Baukosten von einer Parlamentskommission im Rahmen einer Vorberatung vertieft überprüft werden könnten. Es ist aber möglich, aufgrund gezielter Rückfragen bei den Planungsverantwortlichen der Verwaltung und anhand ausgewählter Kennzahlen eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. In diesem Sinne nahm eine ständige Subkommission der BRK entsprechende Abklärungen vor.

Die Subkommission liess sich durch Herrn Thomas Blanckarts, Projektleiter UKBB, HPA-H BS, ferner durch Herrn Yves Stump, Architekt, Fa. Stump und Schibli Architekten Basel, Herrn Daniel Gerber, Kostenplaner Fa. Metron AG Brugg, und Herrn Wolfgang Jost, Haustechnikkoordinator Fa. Stokar, die vorgesehenen Kosten für den Bau des UKBB erläutern. Diese Abklärungen haben Folgendes ergeben:

Die Rohbau- und Ausbaukosten wurden durch die Fa. Metron anhand der Elementmethode auf Basis der Metron-Kennwertbibliothek, anhand von Unternehmerofferten und anhand von Vergleichen mit Baukosten anderer Spitäler zusammengestellt.

Die Kosten der haustechnischen Installationen wurden durch einzelne Unternehmer anhand relativ detaillierter Projektunterlagen gerechnet und durch die Firma Stokar + Partner AG zusammengetragen.

Obschon die Architekten dazu noch keinen Auftrag hatten, haben sie die Planung sehr weit vorangetrieben. Sie haben durch den hohen Detaillierungsgrad ihrer Pläne erreicht, dass die Kosten mit einem relativ hohen Genauigkeitsgrad gerechnet und vorgelegt werden konnten.

Gemäss Aussage des Projektleiters UKBB enthalten diese Kosten weder Ausmassreserven noch Preisreserven. Deshalb weist der Ratschlag innerhalb des Kostendachs offen ausgelegte Reserven von ca. 10% der reinen Baukosten aus, um kleinere Bewegungen oder Veränderungen aufzufangen. Grosse Änderungen würden einen neuen Kreditantrag zur Folge haben.

Die vorgelegten Kostenberechnungen, die Vergleichskosten mit anderen Spitalbauten, die Kubikmeterpreise und die Quadratmeterpreise zeigen, dass die veranschlagten Kosten angemessen sind.

Das Baudepartement hat die BRK ferner über Folgendes informiert: Die Bebauung der neben dem geplanten UKBB befindlichen Baufelder 2 und 3 (vgl. die Planskizze im Ratschlag auf S. 33) ist zurzeit in Planung. Es ist noch nicht gewiss, wann mit der Bebauung dieser Baufelder begonnen werden kann. Für den Fall, dass die Planung noch längere Zeit dauern sollte, besteht die Absicht, die auf dem Baufeld 3 befindliche, vom Neubau des UKBB nicht direkt betroffene Gebäudehülle des Südflügels des heutigen Frauenspitals (eingezzeichnet in der Planskizze auf S. 37 des Ratschlags) vorläufig noch nicht abzubrechen, sondern so lange weiter zu nutzen, bis eine Neuüberbauung der genannten Baufelder realisiert werden kann. Sollte dieses Szenario eintreffen, müsste der betreffende Gebäudeteil zum Zwecke der Zwischennutzung mit einer neuen Infrastruktur (Heizung, elektrische Installationen etc.) ausgerüstet werden. In diesem Fall würde der Regierungsrat dem Grossen Rat eine separate Vorlage unterbreiten und mit dieser beantragen, zum genannten Zweck einen Kredit von rund CHF 1 Mio. zu bewilligen.

4. Anliegen aus dem Kanton Basel-Landschaft

Da es sich bei der zur Diskussion stehenden Vorlage um ein Geschäft handelt, das partnerschaftlich mit dem Kanton Basel-Landschaft durchgeführt wird, setzte die BRK sich mit der vorberatenden Kommission des Landrates in Verbindung und erkundigte sich danach, wie die Vorlage in dieser Kommission beurteilt wird. Die vorberatende Kommission des Landrats ist die Bau- und Planungskommission (BPK BL).

Die BPK BL verabschiedete am 15. September 2005 ihren Bericht zu dieser Vorlage. In ihrem Bericht beantragt die BPK BL, den Anträgen des Regierungsrates zu folgen, stellt aber verschiedene Ergänzungsanträge. Diese Ergänzungsanträge betreffen einerseits den für den Bau des UKBB abzuschliessenden Baurechtsvertrag und andererseits die für den Betrieb des UKBB zur Verfügung zu stellenden Parkplätze. Der Wortlaut der Ergänzungsanträge der BPK BL ist der folgende:

Für diesen Kredit gelten die folgenden Auflagen:

- a) *Die Laufzeit des für den Neubau des UKBB vorgesehenen Baurechtsvertrags muss mindestens 30 Jahre betragen; es ist zu Gunsten des Baurechtsnehmers eine Option auf angemessene Verlängerung des Vertrags vorzusehen. Ferner ist vorzusehen, dass die bei Ablauf des Baurechtsvertrags anfallende Heimfallentschädigung nach dem wirtschaftlichen Wert des Bauwerks bemessen wird.*
- b) *Es ist mittels Grunddienstbarkeit sicherzustellen, dass für den Betrieb des UKBB im benachbarten "Parkhaus City" mindestens 80 Parkplätze ausgeschieden werden.*

Die BRK nimmt zu diesen Ergänzungsanträgen der BPK BL wie folgt Stellung:

Gemäss § 16 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates ist im Falle eines partnerschaftlichen Geschäfts mit dem Kanton Basel-Landschaft eine zweite Lesung erforderlich, falls in der ersten Lesung der Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt von demjenigen des Landrates des Kantons Basel-Landschaft abweicht. Bei der hier zur Diskussion stehenden Vorlage handelt es sich um ein weitherum unbestrittenes Geschäft, das aber im Hinblick auf den anvisierten Terminplan (vgl. Ratschlag, S. 65) zeitlich dringend ist. Zur Vermeidung einer zweiten Lesung und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung ist daher anzustreben, dass die beiden Parlamente schon in der ersten Lesung übereinstimmende Beschlüsse fassen, sofern dies politisch möglich ist. Die BRK prüfte daher, ob der Grossen Rat die oben erwähnten Ergänzungsanträge der BPK BL übernehmen kann. Sie kam dabei zum folgenden Ergebnis:

Dass die Laufzeit des Baurechtsvertrags mindestens 30 Jahre betragen soll, ist bereits im Ratschlag erwähnt. Dass zu Gunsten des Baurechtsnehmers eine Option auf angemessene Verlängerung des Vertrags vorgesehen werden soll, erscheint der BRK selbstverständlich. Dass der Baurechtsgeber dem Baurechtsnehmer beim Ablauf des Baurechtsvertrags eine Entschädigung für den Heimfall der dannzumal bestehenden Gebäudesubstanz leisten muss, ist durchaus üblich; dass als Mass für diese Entschädigung der dannzumalige wirtschaftliche Wert der Bausubstanz herangezogen werden soll, ist ebenfalls einleuchtend. Von Seiten des Baudepartementes wurden diese Überlegungen bestätigt. Die BRK sieht daher keinen Grund, die den Baurechtsvertrag betreffenden Anträge der BPK BL nicht zu übernehmen.

Was die Sicherstellung einer genügenden Anzahl Parkplätze für den Betrieb des UKBB anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, dass der jetzt vorgesehene Standort für das UKBB unter anderem deshalb gewählt wurde, weil sich in unmittelbarer Nähe im Parkhaus City Parkplätze befinden, die auch für das UKBB zur Verfügung stehen können (vgl. Ratschlag, S. 42). Es ist nachvollziehbar, dass das Vorhandensein von Parkplätzen insbesondere für den Kanton Basel-Landschaft wichtig ist, weil dessen Einwohner und Einwohnerinnen in der Regel eine grössere Wegdistanz bis zum UKBB zurückzulegen haben werden. Aus diesem Grund kann sich die BRK dem Wunsch aus dem Nachbarkanton anschliessen, für das UKBB eine genügende Anzahl Parkplätze mittels einer geeigneten Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Errichtung einer solchen Grunddienstbarkeit erfordert keinen grossen Aufwand. Diese Grunddienstbarkeit könnte mit Zustimmung der Organe des UKBB in Zukunft auch wieder gelöscht werden, wenn die benötigten Parkplätze einmal an einem anderen Ort (z. B. in einem Neubau auf dem Areal "Schällemätteli") vorhanden wären. Die BRK sieht daher keinen Grund, den die Parkplätze betreffenden Antrag der BPK BL nicht zu übernehmen.

Im Übrigen äusserte die BPK BL den dringenden Wunsch, dass der Bau des UKBB nicht einem Generalunternehmer übertragen wird, der seinerseits die ihm geeignet scheinenden Subunternehmer beziehen würde, sondern dass die einzelnen Bauaufträge direkt von den beiden Kantonen BS und BL vergeben werden. Das Baudepartement informierte die BRK dahingehend, dass die Entscheidung, ob ein Generalunternehmervertrag abgeschlossen werden soll, noch nicht gefallen sei; zurzeit stehe aber die Variante ohne Generalunternehmer (wie von der BPK BL gewünscht) im Vordergrund. Die BRK möchte diese Entscheidung gerne den Projektverantwortlichen überlassen.

5. Schlussbemerkungen und Antrag

Die BRK beantragt dem Grossen Rat, die oben aufgeführten ergänzenden Anträge der BPK BL als Ergänzung in Ziffer 1 des Beschlussantrags des Regierungsrates zu übernehmen. Ferner regt die BRK an, die beiden vom Regierungsrat vorgelegten separaten Beschlussanträge zu einem einzigen Beschluss zusammenzufassen. Im Übrigen beantragt die BRK, den Anträgen des Regierungsrates gemäss Ratschlag zu folgen.

Die BRK hat diesen Mitbericht und den vorstehenden Antrag einstimmig ohne Enthaltungen verabschiedet.

Basel, 16. September 2005

Namens der Bau- und Raumplanungskommission
Der Präsident



Dr. Andreas C. Albrecht

Grossratsbeschluss

betreffend

Baukredit für den Neubau des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB)

sowie

Die Übertragung einer Staatsliegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)

vom xx.xx.2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 05.0724.01 des Regierungsrates und in den Bericht Nr. 05.0724.02 seiner Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

1. Für einen Neubau des Universitätskinderspitals beider Basel (UKBB) wird ein Baukredit von CHF 74,65 Mio. (Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz = 102,6 Punkte per April 2004) zu Lasten der Investitionsrechnungen 2006 bis 2010 des Investitionsbereichs Gesundheit, Pos. 4207.900.26000, bewilligt.
2. Für den Kredit gelten folgende Auflagen:
 - a) Die Laufzeit des für den Neubau des UKBB vorgesehenen Baurechtsvertrags muss mindestens 30 Jahre betragen; es ist zu Gunsten des Baurechtsnehmers eine Option auf angemessene Verlängerung des Vertrags vorzusehen. Ferner ist vorzusehen, dass die bei Ablauf des Baurechtsvertrags anfallende Heimfallentschädigung nach dem wirtschaftlichen Wert des Bauwerks bemessen wird.
 - b) Es ist mittels Grunddienstbarkeit sicherzustellen, dass für den Betrieb des UKBB im benachbarten "Parkhaus City" mindestens 80 Parkplätze ausgeschieden werden.

3. Eine Fläche von rund 10'000 m² der Parzelle 238 in Sektion 1 ist bilanzmässig vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.
4. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.
5. Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung des gleich hohen Kredits von CHF 74,65 Mio. für den Neubau UKBB durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.